

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 24.08.2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

Nach § 6 Abs. 4 Ziffer 9 Hauptsatzung wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

„10. die Anweisungen an die Oberbürgermeisterin als städtische Gesellschafter-Vertreterin vor Durchführung einer Gesellschafterversammlung bei Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, für wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaft, insbesondere
- in Vertragsangelegenheiten von Geschäftsführern und leitenden Angestellten sowie
- Feststellung von Jahresabschlüssen und Gewinnverwendungsbeschlüssen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel